

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
bmbwf.gv.at
BMBWF - II/3 (Koordination Legistik, Schulrechtslegistik, Fremdlegistik)
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, am 21.03.2024

Betrifft:

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Geschäftszahl: 2023-0.716.561

Die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit erlaubt sich zu oben genannter Thematik untenstehende

Stellungnahme

abzugeben.

Einleitung

Die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit begrüßt grundsätzlich und ausdrücklich die mit dem gegenständlichen Verordnungsvorhaben verfolgten Ziele – nämlich die Schaffung von Rahmenbedingungen für „Schule als sicherer Ort“, die Wahrung von Kinderrechten und die Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten oder bei schulbezogenen Veranstaltungen anwesend sind.



Hintergrund:

Seit 2017 setzt sich die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit (Kinderliga) das Ziel, den Kinderschutz und die Wahrung der Kinderrechte im Kinder- und Jugendbereich zu stärken.

Kinderschutzkonzepte (Kinderschutzrichtlinien stellen ein wichtiges Element im Kontext des Qualitätsmanagements von Einrichtungen dar. Im Rahmen von Workshops, Einzelberatungen und in Expert:innengremien hat die Kinderliga Organisationen bei der Implementierung oder zeitgemäßen

Adaptierung von Kinderschutzstrukturen unterstützt

(<https://www.kinderjugendgesundheit.at/themenschwerpunkte/kinderschutzrichtlinien/>).

Zu vorliegendem Entwurf der Schulordnung 2024:

Die Einführung der Verpflichtung jeder Schule bzw. jedes Schulclusters, Kinderschutzkonzepte zu erstellen, ist zeitgemäß, entspricht einer Gesellschaft, die sich zur Wahrung der Kinderrechte und dem bestmöglichen Kinderschutz bekennt und wird daher als positiv bewertet.

Gleiches gilt für den Umstand, dass in **§ 4 Abs 2 leg cit** der Mindestinhalt des Schutzkonzeptes verbindlich vorgegeben wird. So entsprechen unter anderem die Vorgabe, dass eine Risikoanalyse durchzuführen und ein Kinderschutzteam einzurichten ist sowie der geforderte partizipative Prozess in der Erarbeitung des Schutzkonzeptes den Anforderungen eines zeitgemäßen Kinderschutzkonzeptes.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass in § 4 Abs 4 leg cit keine explizite Risikoanalyse hinsichtlich potentieller Grenzüberschreitungen im Kontext des schulischen Alltags z.B. zwischen schulischem Personal und Schüler:innen vorgesehen ist. Hier sehen wir die Gefahr, dass blinde Flecken in Bezug auf Gebaren und Handlungsweisen in den Einrichtungen bestehen bleiben, beispielhaft seien hier Situationen im Zusammenhang mit Sporteinheiten, schulärztlichen Untersuchungen, fehlende Inklusion, Strafmaßnahmen, Abwertungen und Beschämungen oder Übergriffe unter Schüler:innen genannt.

Wenngleich in den Erläuterungen zum Verordnungstext hier auch diese Konstellationen Erwähnung finden, ist es aus Sicht der Kinderliga wichtig, dies auch im Verordnungstext klar zu verankern, um das Bewusstsein der Schulleitungen, des schulischen Personals, der Schüler:innen sowie der Obsorgeberechtigten hierfür zu schärfen.

In diesem Kontext möchten wir auch auf **in Abschnitt 3 § 12 und § 13 leg cit** fehlende Verpflichtung zur Implementierung von Meldestrukturen unabhängig von Direktion oder externen Beratungsstellen hinweisen. Niederschwellige, vertrauenswürdige Meldewege sind essentiell, um Kindern und Jugendlichen in Not die Möglichkeit zur Meldung zu erleichtern.



In diesem Zusammenhang wird von Seiten der Kinderliga kritisch angemerkt, dass die Finanzierung des in Zusammenhang mit der Schulordnung 2024 stehenden Mehraufwandes grundsätzlich aus Umschichtungen und neuen Prioritätensetzungen im Rahmen der vorhandenen Budgets erfolgen soll.

Effektiver Kinderschutz und die Schaffung von bestmöglichen Rahmenbedingungen zur Wahrung der Kinderrechte sind meist nur mit zusätzlichen Ressourcen zu gewährleisten. Schulen kämpfen schon jetzt mit fehlendem Personal sowie steigenden Anforderungen im Schulalltag. Die Umsetzung verpflichtender Kinderschutzkonzepte darf nicht auf Kosten anderweitiger Qualitätseinbußen geschehen.

Um das Vorhaben, den Ort Schule zu einem möglichst sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu machen bzw. auch auf von außerhalb der Schule vorhandenen Gefährdungen entsprechend zu reagieren, muss für die so wichtige Zusammenarbeit zwischen Schulen, Beratungseinrichtungen, Opferschutzeinrichtungen und dem Amt für Jugend und Familie ausreichend geschultes Personal und Zeit vorhanden sein.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Verordnungsentwurf, der die Schulordnung nunmehr gänzlich neu regelt, wird in weiteren Teilen den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen gerecht und erscheint – nach Vornahme der oben genannten Nachschärfungen - geeignet, den Ort Schule für Kinder- und Jugendliche zu einem möglichst sicheren Umfeld zu machen.

Die Kinderliga ist Mitglied des Netzwerk Kinderrechte, hat einen Sitz im Kinderrechte-Board des Bundeskanzleramtes, ist in der AG Kinderschutz des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen vertreten und kann im Vorstand mit Mag.a Hedwig Wölfl (Leitung die möwe-Kinderschutzzentren) auf eine namhafte Expertin im Bereich Kinderschutz verweisen.

Wir freuen uns, wenn unsere begründeten Bedenken im Sinne der zu schützenden Schülerinnen und Schüler in Österreich in der Überarbeitung der Verordnung berücksichtigt werden und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Für die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit und für den Vorstand der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit,



Mag.a Dr.in Caroline Culen
(Geschäftsführung)



Mag.a Hedwig Wölfl
(Vizepräsidentin)

